

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der NPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern - AbgG M-V)**

### **1. Problem**

Die Zahlung von Zulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb einer Landtagsfraktion ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur insoweit zulässig, als sie auf eine geringe Zahl von Abgeordneten und auf besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen begrenzt ist. Danach ist eine Zulagenzahlung an den Parlamentspräsidenten, seine Stellvertreter sowie an die Fraktionsvorsitzenden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch Zulagen für Parlamentarische Geschäftsführer unterliegen nach neuerer landesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken mehr.

Eindeutig unzulässig ist jedoch die im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausweislich der Fraktionsrechenschaftsberichte der letzten Jahre praktizierte exzessive Zulagengewährung an Stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisleiter aus den Fraktionskassen. Die hierin zu erblickende fortgesetzte Missachtung der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts im Landtag Mecklenburg-Vorpommern soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beendet werden.

### **2. Lösung**

Klarstellung im AbgG M-V, dass über die in § 6 Abs. 2 AbgG M-V genannten Personen hinaus keine Gewährung von Zulagen aus den Fraktionskassen erfolgen darf.

**3. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

**4. Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern - AbgG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern - AbgG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2011 (GVObI. M-V S. 1071), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LVerf M-V haben die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Das AbgG M-V konkretisiert in § 6 Abs. 1 diese verfassungsrechtlich vorgesehene angemessene Entschädigung dahingehend, dass alle Abgeordneten eine einheitliche monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit 5.197,86 Euro erhalten.

Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten gemäß § 6 Abs. 2 AbgG M-V der Präsident 100 vom Hundert, die Vizepräsidenten 50 vom Hundert, die Fraktionsvorsitzenden 100 vom Hundert und die Parlamentarischen Geschäftsführer 75 vom Hundert des Grundentschädigungsbetrages nach § 6 Abs. 1 AbgG M-V.

Seit Jahren ist es jedoch gängige Praxis im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dass sämtliche Landtagsfraktionen - mit Ausnahme der NPD-Fraktion - Zulagen für Stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisleiter zahlen. Diese Praxis verstößt eklatant gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches in seiner Grundsatzentscheidung vom 21.07.2000 (Az.: 2 BvH 3/91) mit Verweis auf die aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgende strikte Statusgleichheit der Parlamentarier klargestellt hat, dass außer dem Parlamentspräsidenten, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden keine Abgeordneten besondere Zulagen erhalten dürfen. Zulagen für Parlamentarische Geschäftsführer hat das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 30.09.2013 (Az.: LVerfG 13/12) zwar für verfassungskonform erklärt, dies jedoch nur deshalb, weil nach dem schleswig-holsteinischen Abgeordnetenrecht Zulagen für weitere Abgeordnete aus den Fraktionskassen ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 6 AbgG S-H).

Die auch und gerade im Landtag Mecklenburg-Vorpommern festzustellende konsequente Missachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Problemkreis hat in der Literatur vielfältige Kritik erfahren und wurde in dem Buch von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim mit dem Titel „Der Verfassungsbruch. Verbotene Extra-Diäten - Gefräßige Fraktionen“ sehr anschaulich herausgearbeitet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine mit § 6 Abs. 6 AbgG S-H vergleichbare Regelung in das AbgG M-V eingeführt und eine Zulagenzahlung an andere Abgeordnete als Parlamentspräsidenten, Parlamentsvizepräsidenten, Fraktionsvorsitzende und Parlamentarische Geschäftsführer entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben für unzulässig erklärt.